

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Vereinigung Hortus Dei Olsberg" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Olsberg.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein führt kulturelle Anlässe im Pfarrhaus und in der Klosterkirche in Olsberg durch.

Der Verein bemüht sich im Rahmen seiner Zielsetzung um eine enge Zusammenarbeit mit:

- der aargauischen Christkatholischen Landeskirche
- der Christkatholischen Kirchgemeinde Magden-Olsberg
- den übrigen Christkatholischen Kirchgemeinden in der Region Basel-Fricktal
- den Verbänden und Institutionen der Christkatholischen Kirche der Schweiz
- den kirchlichen Vereinen auch anderer Konfessionen

## II MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag, Rechte und Pflichten**

Mitglieder können natürliche Personen (als Einzelmitglieder) und juristische Personen (als Kollektivmitglieder) werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte und sind stimm- und wahlberechtigt. Es bestehen keine weiteren Verpflichtungen.

## III VEREINSORGANE

### **A) Allgemeines**

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

#### **Art. 5 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende Januar bzw. mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Die Mitgliederversammlung behandelt vor allem folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von:
  - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - Jahresbericht des Präsidenten
  - Jahresrechnung des Vereins
  - Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
  - Budget

- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- c) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall CHF 1'000.00 oder gesamthaft CHF 5'000.00 pro Jahr übersteigen.
- e) Mutationen
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

### **Art. 6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisoren dies verlangen.

Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

### **Art. 7 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse, mit Ausnahme nach Artikel 16 bzw. 17, mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahl beschliesst.

### **B) Vorstand**

#### **Art. 8 Mitglieder**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassierer. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

#### **Art. 9 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 10 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

#### **Art. 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag der von der Mitgliederversammlung in Art. 5d festgelegten Summe.
- h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.

## **C) Revisoren**

### **Art. 12 Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisoren. Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre.

Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**

### **Art. 13 Finanzwesen**

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus Veranstaltungen usw. bestritten.

### **Art. 14 Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75 a ZGB).

### **Art. 15 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **V STATUTENÄNDERUNG**

### **Art. 16 Voraussetzungen**

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung, mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, gefasst werden.

## **VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### **Art. 17 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Ein allfälliges Vermögen muss der Kirchgemeinde Magden-Olsberg übergeben werden.

## **VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 18 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 04.05.2007 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 23. Januar 1983.

Der Präsident:

sig. Teun Wijker

Der Aktuar:

sig. Peter Eglin

Olsberg, den 4. Mai 2007

Textanpassungen wegen Fusion zur neuen Kirchgemeinde Magden-Olsberg per 01.01.2011

# STATUTEN



# VEREINIGUNG HORTUS DEI OLSBERG